

Die Parsi oder die Feueranbeter in Indien.

Von Emil Schlagintweit. (Abdruck aus dem interessanten Werke: Indien in Wort und Bild von Emil Schlagintweit. Mit 400 schönen Bildern. In 35 Heften à 1 1/2 Mk.) Die Parsi bilden eine kleine, aber für die Größe Bombays als Handelsplatz überaus wichtige Kolonie von Persien. Die Wissenschaft dankt dem Schutze, den die Flüchtlinge hier fanden, die Erhaltung einer umfassenden religiösen Literatur, die zu den ältesten der Welt gehört; der englischen Regierung wurden die Parsi eine größere Stütze als jede andere indische Nation. Als Persien im siebenten Jahrhundert dem Halbmond zur Beute fiel und im Kaspischen Meere für die Uebung der alten Lehre kein Platz mehr war, wandte sich ein Häufchen Jener, die am Glauben ihrer Väter hingen, nach Indien, landete nach manchen Schiffschicksalen, 411 in Sandhjan, einem Dorfe fünfzig Kilometer südlich von Surat an der Tapti-Mündung, erwarb hier Duldung seitens des dortigen Herrschers, und ihre Nachkommen siedelten später nach Aufstufung der englischen Flotte in Bombay größtentheils dahin über. Man zählt 45000 Parsi in der Stadt, 23000 in der Provinz Bombay; im übrigen Indien wohnen in den größten Städten im Ganzen etliche Hundert. Gleich den Engländern Fremdlinge in einem fremden Lande, dessen Bevölkerung in eigenartigen Kasten und Religionen gespalten ist, pasten die Parsi ihre Lebensgewohnheiten den neuen Verhältnissen an. Gezügelt bei Festigkeit, gepaart mit Aushauer, wußten sie sich der Reize nach des Vertrauens der Hindu-Nachbarn, der mohammedanischen Arabas, der Maratha-Heischnas wie der englischen Behörden würdig zu machen, den europäischen Kaufherren unentbehrlich zu werden und mit ihnen erfolgreich in Mitbewerbung zu treten. Von der bescheidenen Stellung barmhertiger Zwergarmer erhoben sich die Parsi zu Königen des Handels, dessen Fäden sie jetzt in den Transaktionswegen von China wie in London ausziehen, überall in Frieden und Eintracht unter den Völkern lebend, mit welchen sie ihre Praxis in Verbindung bringt.

Die Parsi sind im Neugebirge sofort von den Indiern zu unterscheiden. Groß in Figur, Hände und Füße lang, die Gesichtsfarbe heller als beim Hindu, bei den Frauen weißlich gelb, nur mit einem Stich ins Braune, die Stirne flach, die Augen lebhaft, den Backenbart auf der Wade aufrichtig, schreiben sie gemessenen Schrittes einher; die Kinder sind munter und lebhaft, ganz im Gegensatz zu den gleich-namigen Kindern der Europäer.

Die Männer sind weithin erkennbar an ihrer Kopfbedeckung, einer mit glänzendem, klein gemustertem Barchent überzogenen schirmlosen hohen Kappe, welche über der Stirne nach vorne stehend, dann schief rückwärts verläuft und hinten eingelogen ist. Bei den Reicheren nähern sich ihre Umhangsformen denen der Europäer. Bei Männern tritt an Stelle eines langen Faltenrockes ein Schoßrock und Hose; die Frauen verkehren in der Gesellschaft, die Mädchen spielen Piano. Die Frauen bedecken das Haar mit einem weißen Tuche, darüber legen sie den Sari-Überwurf der Hindu-Frauen, nur ist dieser regelmäßig von gelberer Seide. Weiße Geschlechter tragen unter dem Oberkleide einen Baumwollentisch, Sutra genannt, zum Schutze gegen Angriffe des bösen Geistes; in ihrer alten Heimath soll ein Panzerhemd zugleich gegen Angriffe der Menschen gekannt haben. Mit dem siebenten Lebensjahre werden die Knaben mit dem Kuchli oder heiligen Stricke umgürtet, auf welchen Thomas Moore in seinem Kalla Nooh anspielt, als Parsi als Feueranbeter an dem Stürle erkannt ist, der beim Zurückschlagen des Mantels sichtbar wird.

Man heirathet nur eine Frau und zwar, wie allgemein in Indien, sind Braut und Bräutigam Kinder; die Zusammenlegung des Paars erfolgt durch Umgürtung mit dem heiligen Stricke und Ueberwerfen eines Schiefers. Die zu Frauen gewordenen Mädchen altern und die hervorragende Stellung der Parsi ist die Ursache, daß die galanten Abenteuer ihrer Gekämmerten mehr zu sprechen geben, als jene der viel ausschweifender lebenden Hindu.

Für öffentliche Angelegenheiten zeigen die Parsi reges Interesse. In Bombay haben sie in wissenschaftlichen und gemeinnützigen Vereinen die Oberhand, im Stadtrath großen Einfluß. Durch ihre Wohlhabenheit stellen sie bei Gemeindevorhaben, zu denen erst eine Jahres-Kommunalsteuer von hundert Markt wahlfähig macht, ein Drittel der Wähler. Ein Zeichen ist ihre Einseitigkeit in der Beschäftigung, nahezu jeder Parsi treibt Handelschaft in irgend einer Form. Die Fälle, daß Parsi es zu sehr großem Vermögen brachten, sind nicht selten; der Wohlstand zog aber einen Geist der Leppigkeit groß, die Jugend beherzigt die Sucht, in kurzer Zeit reich zu werden. Warnend erhebt deswegen der Gouverneur von Bombay, Sir Richard Temple, im Vorjahre seine Stimme und weist bei feierlichem Anlasse hin auf die um sich greifende Geisteslähmung in den besseren Familien und das erfolgreiche Vordringen von Parsen aus bisher als Domäne ihnen gebührenden Stellungen durch fleißige und gewandte Händler des Hindu- und mohammedanischen Glaubens. Bei der Fähigkeit dieser Rasse, neue Ideen praktisch zu gestalten, empfiehlt Sir Richard, Festlegung von Kapitalien im Grundbesitz und Besatz der neu eröfneten landwirtschaftlichen Schulen, um sich den Gewinn zu sichern, der aus der notwendig gewordenen Ueberführung der indischen Landwirtschaft in neue Bahnen erwächst.

Die Religion der Parsi ist ganz verschieden von allen sonst in Indien auftretenden religiösen Formen. Der Stifter ihrer Lehre ist der Perser Zarathustra, Zoroaster, der wenige Jahrhunderte nach Jesus gelebt haben muß und zuerst im heiligen Wall in Central-Asien, südlich der Nordwesthälfte des Oxus flusses, auftrat. Zoroaster gab der

Berehrung der Naturerscheinungen die Richtung auf das Geistige; mit einer Folgerichtigkeit, welche schon die griechischen Weltweisen zur Bewunderung hinriß, machte Zoroaster den Grundsatze zur Stille seiner Lehre: Keiner Gedanke führt zu reinem Worte und zu reiner That; Süh des Guten und Keinen ist das Licht, Quelle des Bösen dagegen das Unreine und das Dunkel.

Träger des Lichtes und Ursache alles Guten, sowohl der sündlich das Wohlergehen der Menschen bedingenden Naturverhältnisse, wie des Genusses am Rechtthun, durch welches das innere Bewußtsein befriedigt wird, ist Ahura Mazda (später zusammengezogen in Demajd). Sein Leib gliedert dem Lichte, seine Seele der Wahrheit; er thront im Lichtreize über der Welt, aber dennoch auch die materielle Welt, die seine Schöpfung ist, beherrschend. Ahura Mazda ist als unsichtbarer, unendlicher Geist gedacht; umflossen von strahlendem Lichte und göttlicher Kraft, ist im Reiche seine Wohnung. Als Vorden der Menschen schuf er sich Lichtgeister, die seinen Thron umgeben, seines Willens gewärtig sind; keiner dieser Geister erfreut sich der Allmacht des Meisters, sie alle sind Schöpfungen des Lichtgeistes, der jedem einen bestimmten, fest begrenzten Wirkungskreis anweist. Parodista, „umhüllender Hain“ — wozu unser Wort Paradies kommt — heißt der Ort im Jenseits, wozu die Tugendhaften nach dem Tode zum Lohn ihrer guten Thaten emporsteigen. Unter der Erde und von hier aus dem reinigenden und sittlich erhabenden Einflusse des Lichtes sich entgegenlegend, schaltet als Widersacher alles Guten und als Feinder der Menschen der böse Dämon Ahriman; er schlägt den Menschen in die Fesseln der Thorheit und als Unverstandes und hindert mit gewaltiger Kraft, das Licht auf der Erde vollkommen zu und völlig rein sei. Die sittlich Gekämmerten, die Verworfenen fallen Ahriman zur Beute. Ein Meer ungeschlagener Geister, unsichtbar den Menschen, aber ihre Gegenwart nur zu deutlich fühlen lassend — die Vollziehung ist reich an Spätererzählungen, — bilden seine Geistes.

Ein steter Kampf des Guten gegen das Böse ist die Folge des Anstürmens von Ahriman gegen die Schöpfungen Ahuramazdas. Der Kampf wird jedoch nicht durch die Leiden Gottheiten, die Verkörperungen der zwei Bestrebungen, geführt, es ist vielmehr der Mensch, dessen sittliche Energie und dessen Willen er sich die Hilfe des Lichtgeistes erbiten darf und seines Beistandes sich versichert halten kann.

Es lag nahe, Zoroasters Lehre aus der Einseitigkeit je eines obersten Geistes über die beiden Reiche eine dualistische Richtung zur Last zu legen; dieser Vorwurf ist aber ungeschicklich. Nur den Weisern des Lichtes werden Opfer dargebracht und ihre Hilfe erbeten; der endliche Sieg fällt Ahuramazda und seiner Schöpfung zu. Die Lehre des Parsen ist deshalb auch streng monotheistisch, jederzeit halten sie sich ferne von Vielgötterei im Glauben der Hindus.

In einem Religionsystem, welches das Licht als die Quelle alles Guten über die ganze Schöpfung stellt, mußte dem Feuer wegen der Helle, die es ausstrahlt, ein hoher Werth beigelegt werden. Ganz natürlich entwickelte sich die Vorstellung, daß das Entzünden von Feuer, also die Hervorbringung von Klang und Licht, der Gottheit angenehm sei und ihre Helfers Helfer zu den Tugenden der Menschen führe; das Feuer wird dadurch außer einem Gegenstand der Verehrung an sich auch das Mittel der Ehrenbezeugung für andere Gottheiten und noch heute hat bei den Parsen der ganze Kultus in Haus und in Tempel die Entzündung und Unterhaltung des heiligen Feuers zum Mittelpunkte.

Die Tempel sind kahl, auch die Kanzel fehlt, denn Predigt kennt der Parsi nicht, höchstens eine Art Chorgesang an einigen Festtagen im Jahre; vor dem von Priestern deren Geschäfte in bestimmten Familien erblich sind, unterhaltenen Feuer verrichtet der Anbändige sein Gebet oder zählt hierzu in den Mund. Im Beginne des vorigen Jahrhunderts fand ein Streit über einige liturgische Neuerungen, eine Spaltung der indischen Parsen in Altgläubige (Kadami) und Neugläubige (Schahanschi oder Kasami); letztere bilden die große Mehrzahl.

Im täglichen Leben wird der treue Streiter für das Reich des Lichtes von einer außerordentlich großen Zahl von Obliegenheiten befristet, soll er nicht der Verunreinigung und damit dem Einflusse Ahrimans und seines Spießgesellen verfallen. Der Parsi ist ängstlich, das Feuer zu entzünden; er enthalt sich des Tabakrauchens, betet und wäscht sich nach jeder Handhierung, was nach Verehrung der natürlichen Bedürfnisse. Keinige Kraft wird dem Urin des Kindes und der Hige beigelegt; beim Aussteigen leuchtete man Hand und Gesicht damit. Auch den fortgeschrittenen Parsen beherrscht die Furcht vor Verunreinigung.

Nach der Tod eines Menschen heran, so sammeln sich nach Ansicht der Parsen die bösen Geister in der Nähe und es erfordert die größte Achtsamkeit, um sie an der Besitzergreifung des Sterbenden zu hindern; die Hige gilt als Träger des Lebensgeistes. Der Urn wird entlassen und der Sterbende Totenwärtern überantwortet, die ihn sählig entleeren und in das Erdgeschloß des Hauses herabtragen; hier legt man ihn auf zwei Steine und erhält ihn in stehender Stellung. Zuerst wird Urin-urin eingegeben und der Kranke veranlaßt, davon zu trinken; dann übergießt man den Körper zur Reinigung mit warmem Wasser und erwidert damit meist vorzuziehenden Erstickens der Lebensgeister. Der Mund gilt nach altem Glauben als Führer des Verstorbenen auf dem Pfade des Jenseits und deswegen bringt man einen

Hund an das Sterbebett und läßt ihn den Todten betrachten, achte aber genau darauf, daß nicht der Schatten des Hundes auf den Sterbenden fällt, denn der Schatten gehört dem Reiche des Bösen an.

Der Tode wird nochmals gewaschen, in weiße Tücher gewickelt und auf eine Bahre von Eisen gebracht, denn nur Metall, nicht Holz sichert vor Verfallung. Die Bestattung wird mit feierlicher Eile betrieben und möglichst nach am Tage des Todes vollzogen. Die Bahre muß getragen werden, auch die Angehörigen und Freunde müssen zu Fuß folgen, nur Männer dürfen das Geleite geben. Totenkasse ist verboten, denn die Leichen der Hinterbliebenen sammeln sich an der Scheidebrücke zum Jenseits zu einem Strome, wofür den dahin Strömenden hinderlich ist. Der Begräbnisplatz heißt Dakma; er muß abseits der Wohnungen möglichst auf einem Hügel angelegt sein; in Bombay wurde hierzu die Nordostspitze des Malabarhügels auszuweisen. Die Toten werden nicht begraben, auch nicht verbrannt, denn fäulnis beledet den Körper und dadurch die Seele, Verbrennung wäre Entheiligung des Feuers; der Leichnam wird deshalb das heiligen Wägen Ahuramazdas, den Geiern, zum Fraß vorgeworfen und das Dakma oder Thurn des Schandens, der nach Vorwärts und rückwärts, hat deswegen die Form eines Thurmes oder Dachs. Jedes solche massive kleine Thürme stehen auf Malabar-Hill, 9-12 Meter hoch und nahezu ebenso weit im Durchmesser; eine Steintrappe im Innern führt zur Plattform. Nur die Träger steigen empor, vorher nehmen sie das Tuch vom Antlitz des Toten und zeigen es zum Abschied den Hinterbliebenen. Ist der Leichnam in einen der vorhandenen Eckensteine gelegt, und haben sich die Träger entfernt, so sitzen herab von den Palmbäumen des umgebenden, wohlgepflegten Gains, gleich dem ihn begrenzenden Gürtel Feieigenhum der Parsi-Gemeinde, die Geier und gehen nicht eher vom Leichnam fort, als bis der Körper seleirt ist Blut und Fäulniswasser träufeln in einer Rinne in den Thurn hinab, ebendahin werden später die Gebeine gebracht, nachdem sie durch Sonnenbrand spröde geworden sind.

Der Parsi ist dem Besuche geöffnet und wegen der Eigenartigkeit des Plages wie der hellen schönen Aussicht viel besichtigt. Zu Füßen liegt das Meer mit seinen massiven Häusergruppen, aus welchen einzelne stattliche Gebäude schwach zu erkennen sind und eine unabwehrbare Reihe von Bungalos aus Gartenanlagen hervorleuchtet; daneben die weite See mit den belebten Häfen und die hell glitzernden Wasser der Back-Bay, aus der Ferne blinken die blauen, scharf geschnittenen Linien der Ghat-Kette herüber. Der Anblick dieses wechselnden Bildes verlockt rasch die düsteren Gedanken, welche der Anblick der von mächtigen Geiern bemachten Thürme hervorrief und willig haftet das Auge an der stillen Landschaft.

Predigt-Anzeigen.

- Am Trinitatis-Fest (Sonntag den 23. Mai) predigen: Zu H. v. Frauen: Vorm. 8 Uhr Herr Superintendent Förster. Vorm. 10 Uhr Herr Archidiaconus Pfann. Nach der Predigt allgemeine Beichte und Communion Derselbe. Nachm. 2 Uhr Kinder-Gottesdienst Herr Superintendent Förster. Montag den 24. Mai Abends 6 Uhr keine Bibelstunde. Freitag den 28. Mai Vorm. 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion Herr Superintendent Förster. Zu St. Ulrich: Vorm. 8 Uhr Herr Oberdiaconus Pastor Sichel. Vorm. 10 Uhr Herr Superintendent Förster. Montag den 24. Mai Abends 6 Uhr Eröffnungsgottesdienst der Frühlingskonferenz des evangelischen Vereins Herr Pastor Döblin aus Magdeburg. Zu St. Moritz: Vorm. 8 Uhr ein Candidat. Vorm. 10 Uhr Herr Oberprediger Saran. Hospitalkirche: Vorm. 10 Uhr ein Candidat. Domkirche: Vorm. 10 Uhr Herr Domprediger Focke. Abends 5 Uhr Herr Domprediger Alberg. Zu Neumarkt: Sonabend den 22. Mai Abends 6 Uhr Vesper Herr Pastor Hoffmann. Sonntag den 23. Mai Vorm. 10 Uhr Derselbe. Mittwoch den 26. Mai Vorm. 10 Uhr Beichte und Communion Herr Pastor Hoffmann. Zu Glanitz: Vorm. 10 Uhr Herr Pastor Knuth. Freitag den 28. Mai Abends 8 Uhr Bibelstunde Herr Pastor Knuth. Katholische Kirche: Morgens 7 Uhr Frühmesse Herr Pfarrer Woker. Vorm. 9 1/2 Uhr Herr Kaplan Perer. Nachm. 2 Uhr Andacht Herr Pfarrer Woker. Diakonissenhaus: Vorm. 10 Uhr ein Candidat. Baptisten-Gemeinde: Vorm. 9 1/2 Uhr Nachm. 3 1/2 Uhr im Saale an der Glauchaischen Kirche 12. Apostolische Gemeinde, gr. Markstraße 23. Vorm. 10-12 Uhr Feiertag der heiligen Eucharistie. Nachmittags 3 Uhr Predigt, danach Abendgottesdienst. Freier Eintritt für Jedermann. Gießhakenstein: Vorm. 9 Uhr Herr Pastor Grüneisen. Nachm. 2 Uhr Herr Superintendent Urtel.

Bemerktes.

Bewundernswert ist die körperliche Frische und Costlichkeit unseres Kaisers, bewundernswürdig überhaupt die unserm Herrscherpaare inwohnende Unverwundlichkeit. Keine, die den Untergang des Reiches bei dem letzten furchtbaren Attentat gesehen, versichern, daß die rasche Wiederherstellung einem Wunder ähnlich gesehen habe. Und bei diesem Anlaß wurde erzählt werden, bei welcher Gelegenheit unter Kaiser zum ersten Mal nach jenem Mordanfall wieder gelacht hat. Das war bei einem Frühbesuche des Reich-

arztes, der Sr. Majestät meist im Bade traf und etwas dazu zu plaudern pflegte. Eines Morgens nun hatte der ärztliche Verleger etwas Neues. Ein Schutzmännchen hatte an jenem Morgen im Biergarten einen Kerl gesehen, der an einem Baum stand und einen verdächtigen Strich um einen Ast gezeichnet hatte. Gefragt, was er beabsichtige, gab der Kerl zur Antwort, er wolle sich aufhängen, da er nichts zu leben habe. Der Schutzmännchen vernahm aufs strengste das unheimliche Vorhaben, forderte den Kerl auf, seiner Wege zu gehen, bemerkte dann aber, daß der Kerl den einen Arm

in der Schlinge des Striches befestigt hatte. Was soll das bedeuten? jagte er, wenn man sich aufhängt, zieht man doch die Schlinge um den Hals. Das habe ich auch gethan, erwiderte das Individuum, aber das konnte ich nicht aushalten, weil mir der Atem ausging.

Brüssel, 20. Mai. Der Empfang des Wiener Männergesangsvereins gestern Abend übersteigt an Glanz und Enthusiasmus alle Begriffe. Graf Ehotel, der österreichische Gesandte, begrüßte die wiener Sänger, welche ge-

kommen waren, um der Braut ihres Kronprinzen Rudolf ein Ständchen zu bringen, zuerst dann sprach Herr Duffin, ein Mitglied des Brüsseler Gemeinderaths, ebenfalls deutsch. Nachher setzte der Zug sich in Bewegung, nachdem 76 belgische Gesellschaften mit Stabtrabanten und farbigen Laternen an den Gängen vorbeieilten. Der Empfang der Wiener im Rathaus war überaus herzlich. Mehr als 30000 Personen waren auf den Beinen. Der König hatte einen seiner Ordonnanzoffiziere zur Begrüßung der Sänger geschickt. (B. Z.)

Polizeiverordnung betreffend öffentliche Lustbarkeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Sachsen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Öffentliche theatralische, gymnastische, pantomimische Vorstellungen, musikalische, deklamatorische Vorträge oder ähnliche Aufführungen, mögen sie in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden, dürfen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht veranstaltet werden.

§ 2. Diese Vorschriften finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche die Konzession als Schaupielunternehmer erlangt haben.

§ 3. Privat- oder sogenannte geschlossene Gesellschaften sind von der Verpflichtung, bei Veranstaltung einer derartigen Lustbarkeit die polizeiliche Erlaubnis einzuholen, nur dann befreit, wenn sie hauptsächlich zu anderen Zwecken als zur Veranstaltung von Lustbarkeiten eine dauernde Vereinigung begründet haben, und auch nur für diejenigen Räume, welche sie ausschließlich und mit Bewußtsein der Ortspolizeibehörde benutzen. Andernfalls müssen auch sie die polizeiliche Erlaubnis nachsuchen.

§ 4. Die Erlaubnis zur Veranstaltung von dergleichen Lustbarkeiten ist mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung oder Aufführung zu beantragen und es sind dabei die zum Vortrag, zur Aufführung oder Schaustellung gelangenden Gegenstände durch Einreichung von gezeichnet oder geschriebenen Programmen bezw. sonstigen Beschreibungen genau und vollständig zu bezeichnen, sowie die mitwirkenden Personen namhaft zu machen.

§ 5. Die Ertheilung der nach dem § 1 erforderlichen Erlaubnis hängt lediglich von dem Ertraffen der Ortspolizeibehörde ab. Die Erlaubnis ist stets zu verweigern, wenn Mängel der Ordnung- und Sicherheits-, oder der Gesundheits- oder Sittenpolizei entgegenstehen. Zu dem Zwecke kann die Polizeibehörde bezüglich der nicht ortszugehörigen darstellenden oder vortragenden Personen einen Nachweis ihrer Unbescholtenheit und guten Aufführung verlangen.

§ 6. Wird die Erlaubnis zur Veranstaltung der beabsichtigten Lustbarkeit erteilt, so ist darüber von der Polizeibehörde eine Bescheinigung anzufertigen.

An dem Erlaubnisschein sind insbesondere

- a) die genehmigten Gegenstände und der Ort der beabsichtigten Aufführung oder Schaustellung, bezw. des beabsichtigten Vortrages genau zu bezeichnen,
- b) die Stunden zu bestimmen, zu welchen die beabsichtigte Lustbarkeit frühestens anfangen darf und spätestens aufhören muß,
- c) der Ort, an welchem die Lustbarkeit stattfinden soll, zu benennen.

§ 7. Die Erlaubnis kann mit Vorbehalt des Widerrufs für mehrere Vorstellungen, Vorträge oder Aufführungen zu im Voraus bis zur Dauer von 4 Wochen erteilt werden.

§ 8. Jede Überschreitung der in den §§ 6 und 7 vorgeschriebenen näheren Bestimmungen des Erlaubnisscheins gilt als Veranstaltung einer Lustbarkeit ohne die erforderliche Erlaubnis.

§ 9. Wenn an dem Orte, wo eine Lustbarkeit gestattet wird, für dieselbe eine Abgabe zum Zwecke der Armenpflege zu entrichten ist (Allgem. Landrecht, Zfl. II. Titel 19 § 27 § 74 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterhaltungswohnort vom 8. März 1871 G. S. 130), so ist der Erlaubnisschein erst nach der Einrichtung dieser Abgabe auszubehalten.

§ 10. Auf solche Vorstellungen, Vorträge oder Aufführungen, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, finden die Vorschriften des § 1 ff. zwar keine Anwendung, es ist aber davon der Ortspolizeibehörde vorher Anzeige zu machen und der wissenschaftliche oder künstlerische Charakter auf Erfordern dieser Behörde näher darzutun. Darüber, ob dieser Charakter als vorhanden anzuerkennen ist, entscheidet in jedem Falle lediglich das Ertraffen der Polizeibehörde.

§ 11. Jede Übertretung einer der vorstehenden Bestimmungen in den §§ 1, 3, 8 und 10 wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet. Inwieweit eine der im § 1 bezeichneten Lustbarkeiten in den zum Wirtschaftsbetriebe eines Gast- oder Schenkwirtschaft dienenden Räumen veranstaltet worden ist, darf die Geldstrafe nicht weniger als 10 M. betragen. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unermessensfalle verhältnismäßige Haft.

Der Polizeibehörde verbleibt die Weisung, von den ihr nach § 33 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 (G. S. 297) zustehenden Zwangsmaßnahmen Gebrauch zu machen und jede Lustbarkeit, bezw. deren Fortsetzung zu verhindern, wenn die erforderliche Erlaubnis nicht eingepostet oder überschritten ist.

In die angeordnete Strafe verfallen gleichmäßig die Inhaber der öffentlichen Lokale, die sonstigen Veranstalter der vorerwähnten Lustbarkeiten und die Darsteller, welche dabei mitgewirkt haben, sowie die Vorsetzer der im § 3 erwähnten Gesellschaften.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1880 in Kraft. Von jenem Zeitpunkt ab treten alle polizeilichen Vorschriften, soweit sie dieser Verordnung zuwiderlaufen, insbesondere die Polizeiverordnungen der königlichen Regierung:

- a) zu Magdeburg vom 15. September 1869 (A. Bl. der hiesigen Regierung 1869 S. 250),
- b) zu Merseburg vom 5. Juli 1843 (A. Bl. der dortigen Regierung 1843 S. 141),
- c) zu Erfurt vom 16. Oktober 1875 (A. Bl. der dortigen Regierung 1875 S. 225)

außer Wirksamkeit.

Magdeburg, den 6. April 1880.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

v. Patow.

Möbelführer gesucht H. Klausstraße 5.

Ein f. gewandter Kellner zum 1. Juni gesucht „Drei Schwäne“.

Ein ordentl. Arbeiter mit guten Zeugnissen gesucht Seifstraße 58, Seifengeschäft.

Für mein Arbeits-Zimmer

suche ich geübte Maschinen-Näherinnen und

Zuarbeiterinnen.

Ida Böttger,

Wäsche-Fabrik.

Ein älteres Kindermädchen, welches im Nähen geübt ist, wird bei hohem Lohn zu einem Stube gesucht von 1. Juni

Martinsberg 9, II. Etage.

Ein ordentliches Dienstmädchen wird zum 1. Juni d. J. gesucht Dorothienstr. 3, p.

Ein ehrliches, fleißiges Dienstmädchen wird zum 1. Juli gesucht Breitestraße 20.

Ein ordentliches Mädchen

von 14-16 Jahren für den ganzen Tag gesucht Dachritzgasse 11, part.

Ein Dienstmädchen mit guten Attesten wird zum 1. Juli oder früher gesucht

gr. Schlam 11, part.

Ein geschicktes Hausmädchen - nachweislich auch im Waschen, Plätten, Nähen tüchtig - wird zum 1. Juli gesucht Martinsberg 3.

Zum 1. Juli sucht ein tüchtiges Mädchen zur Hausarbeit

Frau Prof. Köhler, Günterstraße 10.

Eine ordentliche Aufwartung wird gesucht. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Ein arbeitsames Mädchen für Küche und Haus wird zum 1. August gesucht gr. Berlin 10, II.

Ein mit der Küche und häuslichen Arbeiten vertrautes Mädchen wird sofort od. später gesucht Kleinschmidten 9.

Ein Mädchen zur Aufwartung wird gesucht H. Schlossgasse 9. Andre.

Tücht. Mädchen f. Küche u. Haus erhalten sofort u. 1. Juli gute St. d. Frau Klockinger, H. Ulrichstr. 7.

Köchin, Stuben-, Haus- u. Kinder-mädchen erhalten sof. u. 1. Juli b. h. p. Lohn gute Stellen durch

Pauline Fleckinger, H. Schlam 3.

Köchinnen, Stuben-, Köchen- u. Viehmädchen bei hohem Lohn auf Rittergüter gesucht. Nicht ordentl. Mädchen suchen 1. Juni Stell. durch Fr. Dehnbach, gr. Schlam 10.

Ein f. Mädchen, gewandte Verkäuferin, sucht Placement in einem Laden-Geschäfte. Offerten nimmt an

Holland, Breitestraße 18, im Laden.

Mädchen v. Lande mit f. gr. Attesten suchen sof. u. 1. Juni Dienst durch

Fr. Wendler, Trüdel 9.

1 junger Kellner sucht Stelle Weißstr. 50.

1 alt. Mädchen sucht Stelle Weißstr. 50, II.

Eine junge kräftige Amme sucht Stellung. Näheres in der Exped. d. Blattes.

Eine junge Frau sucht Beschäftigung im Waschen große Märkerstr. 18, im Hof 1 Tr.

Ein ordentliches Mädchen sucht Stelle für Kinder Spitze 19, 1 Tr. rechts.

Obf. Ammen wünschen f. Stell., Köchin u. Mädchen für Küche u. Haus erf. sof. u. sp. Stellen durch Fr. Köhler, Kuttelporte 5.

Ein kinderloses Ehepaar sucht zum 1. October d. J. eine

herrschaftliche Wohnung,

wenn möglich mit Badeeinrichtung und Gartenbenutzung, im Preise von 600 bis 900 M. Parterre-Wohnung erwünscht.

Adressen mit Angabe der Räumlichkeiten und des Preises werden erbeten unter N. A. 5584 an Rudolf Mosse, gr. Ulrichstr. 4.

Wohnung von 2-3 Stuben nebst Zubehör, part. oder 1. Etage, nebst trockener Kellerecke, in der Nähe der Bahn, Königsviertel oder Leipzigerstraße, zum 1. Juli zu mieten gesucht. - Offerten unter G. 100 in der Exped. d. Bl. erbeten.

2 möblierte Stuben nebst Kabinet in der Nähe der alten Promenade sofort zu mieten gesucht. Adressen unter B. r. 5575 an Rudolf Mosse, gr. Ulrichstr. 4.

Ein anst. junges Mädchen wünscht bei anst. einzelnen Leuten in Kost und Logis zu gehen.Adr. unter L. 14 in der Exped. d. Bl. erf.

Von einer Wittwe wird eine kleine Stube gesucht. Zu erfragen Zapfenstraße 20.

2 Stuben, Kammer und Küche wird auf 1 Monat zu mieten gesucht. Zu erfragen gr. Ulrichstraße 54, im Laden.

Verwischte Anzeigen.

36000 Mark

werden auf ein hiesiges großes herrschaftliches Grundstück als 1. Hypothek gegen dreifache Sicherheit bis 1. Juni gesucht. Gest. Offerten bitte unter N. A. 73 niederzulassen. Auguststraße 4.

Einem gold. Ohrring verloren von gr. R. Rittergasse bis Mittelwache. Gegen Belohnung abzugeben gr. Rittergasse 3, 1 Tr.

Goldene Uhrkette

von der gr. Steinstraße 16 bis Stadt Zürich von einem Dienstmanne verloren. Gegen Belohnung abzugeben bei

J. Berek & Co., gr. Ulrichstraße 47.

Ein. Memmer gef. Schulgasse 1, I.

Todes-Anzeige.

Gestern Mittag starb in seiner Gatte, Bruder, Onkel und Schwager, der Telegrapheninspektor Karl Sölzer.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Expedition im Waisenhaus. - Druckerei des Waisenhauses.